

Energie-Control GmbH
Frau Constanze Diem
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

per E-Mail: tarife@e-control.at

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-0
Fax: 01/53441-8519
www.lk-oe.at
energie@lk-oe.at

DI Alexander Bachler
DW: 8595
a.bachler@lk-oe.at
GZ:

Entwurf der Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für die Systemnutzung bestimmt werden (Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2012, SNE-VO 2012) - Stellungnahme

Wien, 28. November 2011

Die Landwirtschaftskammer Österreich gibt zu dem im Betreff genannten Verordnungsentwurf folgende Stellungnahme ab:

Grundsätzlich sind nachfolgende Punkte festzuhalten:

- Die Auswirkungen der Erkenntnis vom 27.09.2011 (V 59/09-14) des Verfassungsgerichtshofs sind im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt. Die Auswirkungen der Aufhebung auf die Netzbetreiber sowie den vorliegenden Entwurf sollten jedenfalls vor Erlassung der Verordnung abgeklärt werden.
- Des weiteren darf Bezug nehmend auf die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Österreich zur SNT-VO 2011 vom 10.11.2010 neuerlich und nachdrücklich auf die Benachteiligung heimischer Stromerzeuger gegenüber europäischen Mitbewerbern durch die Belastung mit Netzgebühren, den dadurch bevorteilten Stromimport sowie die erschwerte Erreichbarkeit der EU-Zielvorgaben aus der Richtlinie 2009/28/EG verwiesen werden.

Im Detail verweist die Landwirtschaftskammer Österreich auf folgende Bereiche:

Zu § 4 Abs. 1 (Bestimmung des Netznutzungsentgelts)

Der Entwurf sieht vor, dass die Netznutzungsentgelte speziell in der für landwirtschaftliche Betriebe relevanten Netzebene 7 bei Kategorie 1 gemessener Leistung (zwischen 2,1 % und 8,4 %) deutlich stärker gesenkt werden als bei Kategorie 2 nicht gemessener Leistung (zwischen 0,8 % und 1,1 %). Dies erscheint nicht nachvollziehbar. Daher wird gefordert, dass die Tarife in Kategorie 2 (nicht gemessene Leistung) in gleichem Ausmaß wie in

Kategorie 1 (gemessene Leistung), beim Leistungspreis um 2,1 %, bei SHT und WHT um 8,4 % und bei SNT und WNT um 8,2 % gesenkt werden.

Zu § 6 (Netzverlustentgelt) und § 8 (Systemdienstleistungsentgelt):

Zwar gelten laut ELWOG 2010 diese Bestimmungen für Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 5 MW. Dennoch sollen Erzeuger von Ökostrom generell von der Zahlung dieser Entgelte ausgenommen werden, da diese Abgaben in den Ökostromtarifen nicht berücksichtigt sind und auch im europäischen Vergleich zu weiteren Benachteiligungen führen.

Darüber hinaus ist zu begründen, warum das Systemdienstleistungsentgelt um über 20 % angehoben wird.

Zu § 3 Z 4 (Gemeinsame Vorgaben für Netznutzungs- und Netzverlustentgelt, SNT):

Die Sommerniedertarifzeit ist die Uhrzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr des Folgetages. Bereits in der Stellungnahme zur SNT-VO 2011 wurde darauf hingewiesen, dass speziell in den Trockenregionen des Ostens für gewisse Kulturpflanzen eine flächendeckende Bewässerung aufgrund der Ergiebigkeit der Brunnen und der Bewässerungslogistik in diesem Zeitraum nicht möglich ist. Daher wird neuerlich eindringlich ersucht, den Zeitraum für die Sommerniedertarifzeit für die Feldberegnung von 20.00 Uhr auf 8.00 Uhr des Folgetages auszuweiten, um in einem ökologisch sinnvollen Zeitraum die Bewässerung kostengünstig durchführen zu können.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung des vorgebrachten Sachverhaltes und um entsprechende Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Wlodkowski
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich